

Finanzierung

Der Bewohner finanziert die Hotellerietaxe und anteilmässig die Pflorgetaxe. Seit 1. Januar 2012 bezahlt er CHF 2.00 an die Ausbildung und beteiligt sich maximal mit 20% an der Pflorgetaxe. Die Pflorgetaxe wird durch die Krankenkasse der Grundversicherung und den Beiträgen der Gemeinde/Kanton pro Tag direkt an uns bezahlt. Diese Beträge werden direkt von der Rechnung abgezogen. Bei einer Pflege-Zusatzversicherung kann sich die Krankenkasse an zusätzlichen Leistungen beteiligen.

Krankenkassenbeiträge ab 01. Januar 2012

Alle Heime im Kanton Solothurn wenden das 12-stufige System RAI an. Je nach Einstufung liegen die Beiträge der Krankenkassen zwischen CHF 9.60 (Stufe 1-a) und CHF 115.20 (Stufe 12-l).

Ergänzungsleistungen

Falls die persönlichen Einnahmen für die Finanzierung nicht ausreichen, kann ein Antrag für Ergänzungsleistungen gestellt werden. Ergänzungsleistungen sind rechtliche Ansprüche, keine Fürsorgeleistungen oder Sozialhilfe. Sie werden individuell berechnet und ausgerichtet. **Nach Heimeintritt ist innert 6 Monaten die Ergänzungsleistung zu beantragen.**

Den Einnahmen (z.B. Renteneinkünfte) werden die Ausgaben (Krankenkassenprämien, Heimtaxe) gegenübergestellt. Für Liegenschaften gelten spezielle Regelungen. Lebt ein Ehepartner im Heim und der andere zu Hause, werden separate Berechnungen erstellt.

Resultiert ein jährliches Defizit, wird dieses in monatlichen Beiträgen ausbezahlt. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können die Ergänzungsleistungen auch Beiträge an Krankheitskosten (Selbstbehalt, Franchise, Zahnbehandlungen, etc.) ausrichten.

Anmeldeformulare und Merkblätter können bei den AHV-Zweigstellen bezogen werden oder unter www.akso.ch bzw. www.sva-ag.ch.

Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in schwerem oder mittelschwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Anmeldeformulare und Merkblätter können bei den AHV-Zweigstellen bezogen werden oder unter www.akso.ch bzw. www.sva-ag.ch.

Serafe

Seit 2019 ist Serafe AG für das Inkasso der Radio- und Fernsehgebühren zuständig (nicht mehr Billag).

Ein Alters- und/oder Pflegeheim gilt als Kollektivhaushalt, der für seine Bewohner/innen die Kollektivhaushaltabgabe bezahlen muss. Die Abgabe wird also direkt durch das Heim beglichen.

Zuständigkeit der Sozialhilfe

In Fällen, in denen die Ergänzungsleistung infolge Anrechnung von nicht realisierbarem Vermögen gekürzt wird oder infolge der festgesetzten Höchsttaxe (Kanton AG) nicht voll ausgeschöpft wird, kann Sozialhilfe beantragt werden.

Konsequenz: Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflicht.

Individuelle Finanzhilfen durch die Pro Senectute

Pro Senectute kann in Notlagen finanzielle Hilfe leisten. Bedingungen und Voraussetzungen geben die Regionalstellen der Pro Senectute ab.

Infostellen

AHV-Zweigstellen der Gemeinden oder Sozialregionen

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn; www.akso.ch

Invalidenversicherungsstelle des Kantons Solothurn; www.ivso.ch; Hilfslosenentschädigung

SVA Aargau Sozialversicherung; www.sva-ag.ch

Pro Senectute Kanton Solothurn; www.so.prosenectute.ch;

Pro Senectute Kanton Aargau; www.ag.prosenectute.ch;

- Finanzierung Heimaufenthalt
- Sozialversicherungen
- Hilfsmittelvermittlung etc.

Dezember 2019